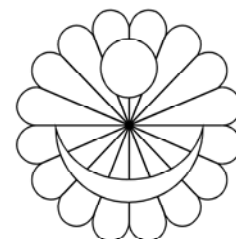


SOBUKAN UNION WIEN

Member of the International Society for Takeda Budo



Vereinsadresse: A-1070 Wien Burggasse 96/7
Telefon: 0222/522 55 22 oder 0699/17225522
Fax: 0222/523 86 50
Bank: Bank Austria BLZ 12000
Kto.Nr.: 00665073003

Name: _____ Vorname: _____ Geb.dat.: _____
Strasse: _____ PLZ: _____ Ort: _____
Festnetz: _____ Mobiltelefon: _____ E-Mail: _____
Nationalität: _____ Eintrittsdatum: _____ Code: _____

Ich ersuche hiermit um Aufnahme in den Sobukan Union Wien. Ich gebe dabei ausdrücklich nachstehende Erklärung ab:

Ich bestätige, in Kenntnis des Inhaltes der Statuten des Sobukan Union Wien (Download unter www.takedaryu.at) zu sein. Insbesondere sind mir nachstehende wörtlich wiedergegebene Bestimmungen bekannt und ich erkläre, mit diesen Bestimmungen sowie mit allen anderen Bestimmungen der Statuten vollinhaltlich einverstanden zu sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

(2) Der Austritt ist am Ende Juni möglich und muß bis dahin dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Ein Ruhen der Mitgliedschaft kann im begründeten Fall vom Vorstand für längstens ein Jahr gewährt werden.

(4) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(5) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden...

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr sowie dere vom Vorstand ebenfalls festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Ferner bestätige ich, in Kenntnis der derzeitigen Mitgliedsgebühren zu sein.

Ausdrücklich nehme ich auch zur Kenntnis, dass das Training auf eigene Gefahr erfolgt.

Unterschrift des volljährigen Mitglieds

oder eines Erziehungsberechtigten des minderjährigen Mitglieds